

Artikel 5.

Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder von den Konsularbeamten der kontrahirenden Deutschen Staaten, an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen Deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des Deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im Deutschen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

Desgleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Konsulu der kontrahirenden Deutschen Staaten Chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, so wird derselbe, um jede spätere Diskussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die Französische Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt ist, in Deutscher, Chinesischer und Französischer Sprache angefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Chinesischen Vertrages irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Artikel 6.

Zu den Häfen und Städten: Canton, Swatou (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Longtschau, Tientsin, Niutschwang, Lschin-Kiang, Kin-Kiang, Fankau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Lam-sui auf der Insel Formosa — ist es den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, mietzen oder vermietzen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Artikel 7.

Handelschiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach andern Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gegenwärtig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Konsulation durch die Chinesische Regierung unterliegen.